

Satzung des Halisi Perspectives e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen

Halisi Perspectives

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einwerben von Spenden, welche dazu genutzt werden alle im Rahmen einer Schulausbildung der Patenkinder des Vereins anfallenden Kosten zu bezahlen und Kinder an schulische Einrichtungen auf dem afrikanischen Kontinent, insbesondere in Kenia, zu Vermitteln. Die anfallenden Kosten entstehen insbesondere durch Schulgebühren, die Anschaffung von Schulausrüstung (z.B. Schuluniformen, Lehrbücher, Schreibutensilien) sowie Fahrtkosten, wobei die Höhe der Schulgebühren und Fahrtkosten sowie die benötigte Schulausrüstung von der jeweiligen schulischen Einrichtung abhängig ist.
Die Spendenden können die Arbeit des Vereins über regelmäßig wiederkehrende Beiträge oder aber über Einzelspenden fördern, wobei die Spenden insbesondere zur Finanzierung der Patenschaften des Vereins bestimmt sind.

3. Die Weiterleitung von Mitteln an nicht schulische Körperschaften im Ausland, die dort vergleichbare steuerbegünstigte Zwecke fördern, erfolgt nur, sofern sich diese verpflichten, dem Verein bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Kalenderjahres einen ausführlichen Mittelverwendungsbericht mit entsprechenden Nachweisen zu übersenden, damit die Körperschaft die steuerbegünstigte Verwendung der Mittel seinem Finanzamt gegenüber nachweisen kann. Bei der Weiterleitung von Mitteln an schulische Körperschaften im Ausland erfolgt der Nachweis der steuerbegünstigten Verwendung der Mittel durch die Schulzeugnisse der geförderten Kinder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
9. Der Verein kann Zuwendungen aufgrund eines eigenen Spendenaufrufs seinem Vermögen zuführen, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat Fördermitglieder (§5 Abs. 1) und stimmberechtigte Mitglieder (§5 Abs. 2 und 3).

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

1. Fördermitglied des Vereins kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag leistet. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche oder politische Interessengruppen hat und wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins einsetzt.
3. Über die Aufnahme des stimmberechtigten Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht weder für Fördermitglieder noch für stimmberechtigte Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zu. Diese entscheidet endgültig.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied oder sonstige Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann zum Schluss eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Eine Aufnahmegebühr fällt nicht an.
2. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitglieder-Versammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie finden ferner statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 12 Einberufung der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein vom stimmberechtigten Mitglied bekannten Adresse. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn er nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§ 13 Ablauf der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählen die stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

2. Durch Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
4. Mit Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

Hamburg, den 03.06.2017